

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Intendanten für ihren Sendebereich Weisungsrecht.

## § 9

**Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen  
des Staatlichen Rundfunkkomitees**

(1) Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Staatlichen Rundfunkkomitees sind die Organe des Staatlichen Rundfunkkomitees zur Bearbeitung der im Bereich des Staatlichen Rundfunkkomitees allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Intendanten bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1.

## § 10

**Vertretung des Staatlichen Rundfunkkomitees  
im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt eine Regelung gemäß § 5 des Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Intendanten sowie die Leiter der Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen berechtigt, das Staatliche Rundfunkkomitee zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Staatliche Rundfunkkomitee vertreten.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Staatliche Rundfunkkomitee und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

(2) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Preisordnung Nr. 586/1.**

**— Anordnung über die Preise für Altmaterial,  
Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen  
Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —**

Vom 23. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 586 wird wie folgt ergänzt:

„Werden die in den „Technischen Bedingungen“ der TGL für NE-Metallschrott festgelegten Höchstmaße oder Stückgewichte überschritten, so sind dem Lieferer die bei dem Empfänger entstandenen Zerlegekosten in nachweisbarer Höhe, aber nicht mehr als 50 % des Anfallstellenpreises zu berechnen. Zerlegekosten dürfen für das Material der Sorten 80 und 94 sowie bei den in den „Technischen Bedingungen“ als „nicht offenrecht“ oder „unzerlegt“ bezeichneten Sorten nicht berechnet werden. Bei Unterschreitung der in den „Technischen Bedingungen“ der TGL für NE-Metallschrott festgesetzten Mindestausbeute ist bei den

Sorten 74, 75, 76, 78, 82, 82 a, 83 a, 84 a, 85, 86, 89, 90, 92 und 92 a für jedes Prozent Minderausbeute ein Preisabzug von 1,5 %<sup>></sup> und bei der Sorte 93 ein Preisabzug von 3 % vom Werkbelieferungspreis vorzunehmen.“

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**

I. V.: Friedemann  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.**

Vom 18. Oktober 1956

Die in § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1956 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 167) festgelegte zweckgebundene Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft engt die Rechte der örtlichen Organe des Staates über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen ein. Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 werden aufgehoben. Bei Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ist nach § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zu verfahren.

(2) Soweit bisher bereits Ausgaben auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 geleistet wurden oder auf Grund von Beschlüssen bereits Lieferverträge bzw. Wettbewerbsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, verbleibt es hierbei.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB (GBl. I S. 428)

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Einrichtungen der vor-  
schulischen Erziehung und der Horte.**

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 888) wird folgendes bestimmt:

\* 2. DB (GBl. 1953 S. 264)